

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

73. Jahrgang

Sonderausgabe

Montag, 14. Dezember 2020

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in den Allgemeinbildenden Schulen der Stadt Solingen vom 14.12.2020

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 und § 28 a Absatz 1 Ziff. 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.11.2020, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und § 16 Absatz 2 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.11.2020 in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs angeordnet:

I. Regelung

1. Regelungen für die Sekundarstufe II und Berufskollegs
Räume in Gebäuden der nachfolgend genannten Schulen dürfen in der Sekundarstufe II der allgemeinbildenden Schulen nur von so vielen Personen gleichzeitig genutzt werden, dass die Einhaltung des infektionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstandes (1,5 m) zwischen den Personen gewahrt wird. Dies gilt entsprechend für die Bildungsgänge der Berufskollegs. Die Einhaltung dieser Maßgabe ist in der Regel gewahrt, wenn Klassenverbände oder Lerngruppen geteilt werden. Ausgenommen von dieser Vorgabe sind die Abschlussklassen.
Die Regelung gilt für folgende Schulen:

- Gymnasium Schwertstraße
- August-Dicke-Gymnasium
- Gymnasium Vogelsang
- Humboldtgymnasium
- Friedrich-List-Berufskolleg
- Technisches Berufskolleg Solingen
- Mildred-Scheel-Berufskolleg
- Alexander-Coppel-Gesamtschule
- Friedrich-Albert-Lange-Gesamtschule
- Geschwister-Scholl-Schule
- Gesamtschule Höhscheid

2. Regelungen für die Sekundarstufe I
In folgenden Schulen, die in besonderer Weise von einem Infektionsgeschehen betroffen sind, gilt Buchstabe a) auch für Schulen ab Klasse 8 mit Ausnahmen der Abschlussklassen 10 (ZP 10) der Sekundarstufe I:
 - Gymnasium Schwertstraße
 - August-Dicke-Gymnasium
 - Gymnasium Vogelsang
 - Humboldtgymnasium
 - Friedrich-List-Berufskolleg
 - Technisches Berufskolleg Solingen
 - Mildred-Scheel-Berufskolleg
 - Alexander-Coppel-Gesamtschule
 - Friedrich-Albert-Lange-Gesamtschule
 - Geschwister-Scholl-Schule
 - Gesamtschule Höhscheid
 - Sekundarschule Solingen
 - Albert-Schweitzer-Realschule
 - Theodor-Heuss-Realschule
 - Realschule Vogelsang

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/ Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

3. Sicherstellung der Maßnahmen
Die Sicherstellung der vorgenannten Vorgaben obliegt der jeweiligen Schulleiterin oder dem Schulleiter; über die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen entscheidet sie oder er nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde.
4. Schulsport
Schulische Sporthallen sind für den Unterricht geschlossen. Dies gilt nicht für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern, die im Fach Sport im laufenden Schuljahr eine Abschlussprüfung ablegen müssen. Schulische Sporthallen im Sinne dieser Verfügung sind auch Einrichtungen, die außerhalb von schulischen Anlagen regelmäßig zeitweise für den Sportunterricht zur Verfügung stehen.
5. Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht
Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, Sekundarstufe I, der Primarstufe der Klassen 3 und 4 während des Unterrichts sowie zu Zeiten, in denen Angebote der (Ganztags-) Betreuung besucht werden, gilt Maskenpflicht. Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 sowie der Förderschulen wird dies dringend empfohlen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.
6. Abweichung in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt
Von den vorgenannten Regelungen kann im begründeten Einzelfall im Benehmen mit dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen – untere Gesundheitsbehörde – abgewichen werden.

Begründung

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG, 28 a Abs. 1 Ziff. 16 und § 16 CoronaSchVO NRW.

Aufgrund der weiter steigenden Inzidenzzahlen (7-Tages-Inzidenzen - Anzahl der Neuinfektionen/100.000 Einwohner) Stand 14.12.2020: 282 müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, um so weitere die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Die Maßnahmen sind zudem erforderlich, weil in der Stadt Solingen kein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt und damit alle gesellschaftlichen Bereiche betroffen sind.

Da seit mehreren Wochen insbesondere das private Umfeld als Verbreitungsgebiet identifiziert ist, sind auch die Schulen als Ausbreitungsort gefährdet. Das Virus kann damit aus dem privaten Bereich in den Schulbereich gelangen bzw. von dort durch größere Abstände und insbesondere weniger anwesende Schülerinnen und Schüler in den Schulen, aber auch auf dem Weg zu und von den Schulen kann das Infektionsrisiko über die ergriffenen Maßnahmen hinaus weiter reduziert werden. Insbesondere ist es in das Ermessen der Schulleitungen gestellt in den Schulen die Situation insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Abstände selbst zu bewerten.

Die Anordnungen sind auch angemessen. Sie stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirken. Außer Zweifel wird in die Grundrechte aus Art 6 und 7 GG eingegriffen, da die Regellehrabläufe an Schulen verändert werden und der gewohnte vollständige Unterricht an den Schulstandorten nicht im gewohnten Umfang stattfinden kann. Dies greift auch in die familiären Erziehungsabläufe ein.

Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens aus Art 2. Abs 2 GG, welches ansonsten unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte. In der Abwägung der Mittel ist eine Einschränkung des Schulpräsenzbetriebes auch ein geringerer Eingriff als ein vollständiges Einstellen des Schulbetriebes.

Soweit erforderlich sind die Maßnahmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorab abgestimmt, sein Einvernehmen liegt vor.

zu 1 bis 3:

Die Maßnahme bezieht sich auf konsequente Umsetzung des Abstandsgebotes aus § 2 Abs. 1 CoronaSchVO und soll über ausreichende Abstände ein Erkrankungsrisiko verringern. Die Situation zur Erreichung dieses Zieles dürfte sich an jeder Schule individuell darstellen, so dass individuelle Lösungen unter Beurteilung der konkreten Situation möglich sind (schulformscharfe Betrachtung im Einzelfall). Lässt sich diese Abstandswahrung nicht erreichen, so sind eigene Lösungen anzustreben, wobei ausdrücklich auch Formen des Wechsel- oder Hybridunterrichts möglich sind und Besonderheiten von Abschlussklassen berücksichtigt werden können. Den Schulen bleibt dabei nach eigener pädagogischer Disposition selbst überlassen, ob ein Präsenzmodell im Tages- oder Wochenwechsel, Arbeit in kleineren Kursen oder Vor- und Nachmittagsunterricht gewählt wird. Näheres ist durch die Schulleitungen mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Die Regelung gilt auch erst der Jahrgangsstufe 8, da die jüngeren Jahrgänge einer umfassenderen Betreuung bedürfen, die Sekundarstufe I wird in der Entwicklung des Infektionsgeschehens differenzierter in den Blick genommen.

zu 4:

Die Regelung gilt auch für Schulsport und Schwimmunterricht, ausgenommen sind zwingend durchzuführende Prüfungen.

zu 5:

In Abstimmung mit der unteren Gesundheitsbehörde können weitere schulscharfe individuelle Ausnahmen durch die Schulleitungen vereinbart werden.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter 1 - 3 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe/Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am 15.12.2020, 0.00 Uhr in Kraft und tritt am 10.01.2020, 0.00 Uhr außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung
Jan Welzel
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

**für die
Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse 5f an
der Friedrich-Albert-Lange-Schule in 42719 Solingen,
die in der Zeit vom 02.12.2020 bis 04.12.2020 die Ein-
richtung besucht haben, sowie bei minderjährigen
Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Ver-
treter, und für die Lehrerinnen und Lehrer, die in dieser
Zeit die Klasse 5f an dieser Schule unterrichtet haben.**

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 5f an der Friedrich-Albert-Lange-Schule Solingen, die zwischen dem 02.12.2020 und dem 04.12.2020 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrerinnen und Lehrern, die in dieser Zeit die Klasse 5f unterrichtet haben, wird ab dem 08.12.2020 eine Absonderung bis einschließlich 18.12.2020 in häus-

licher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 5f an der Friedrich-Albert-Lange-Schule Solingen, die zwischen dem 02.12.2020 und dem 04.12.2020 die Einrichtung besucht haben sowie die Lehrerinnen und Lehrer, die in diesem Zeitraum die Klasse 5f unterrichtet haben, unter Beobachtung gestellt.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler der Klasse 5f der Friedrich-Albert-Lange-Schule, zuletzt am 04.12.2020 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler und die in dieser Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Auch bei den Lehrerinnen und Lehrern, die in diesem Zeitraum Unterricht in dieser Klasse, in der sich die infizierte Person befand, gegeben haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn

die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrern weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit

einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die

Schülerinnen und Schüler des Kurses Roll-AG der Jahrgangsstufen 5 und 6 an der Friedrich-Albert-Lange-Schule in 42719 Solingen, die am 04.12.2020 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Lehrerinnen und Lehrer, die in dieser Zeit den Kurs Roll-AG der Jahrgangsstufen 5 und 6 an dieser Schule unterrichtet haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern des Kurses Roll-AG der Jahrgangsstufen 5 und 6 an der Friedrich-Albert-Lange-Schule Solingen, die am 04.12.2020 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrerinnen und Lehrern, die in dieser Zeit den Kurs Roll-AG der Jahrgangsstufen 5 und 6 unterrichtet haben, wird ab dem 08.12.2020 eine Absonderung bis einschließlich 18.12.2020 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler des Kurses Roll-AG der Jahrgangsstufen 5 und 6 an der Friedrich-Albert-Lange-Schule Solingen, die am 04.12.2020 die Einrichtung besucht haben sowie die Lehrerinnen und Lehrer, die in dieser Zeit den Kurs Roll-AG der Jahrgangsstufen 5 und 6 unterrichtet haben, unter Beobachtung gestellt.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler des Kurses Roll-AG der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Friedrich-Albert-Lange-Schule, zuletzt am 04.12.2020 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler und die in dieser Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Auch bei den Lehrerinnen und Lehrern, die in diesem Zeitraum Unterricht in dieser Klasse, in der sich die infizierte Person befand, gegeben haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrern weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen,

Schüler, Lehrerinnen und Lehrer hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

**für die
Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse 2b / der
OGS-Gruppe der Jahrgangsstufe 2 an der Grundschule
Katternberger Straße in 42655 Solingen, die in der Zeit
vom 02.12.2020 bis 03.12.2020 die Einrichtung besucht
haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und
Schülern für deren gesetzliche Vertreter, und für die
Lehrerinnen und Lehrer, die Betreuerinnen und Betreuer,
die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer,
die in dieser Zeit die Klasse 2b an dieser Schule unter-
richtet haben bzw. die Kinder der Klasse 2b / der OGS-
Gruppe der Jahrgangsstufe 2 betreut haben.**

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 2b / der OGS-Gruppe der Jahrgangsstufe 2 an der Grundschule Katternberger Straße Solingen, die zwischen dem 02.12.2020 und dem 03.12.2020 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern, Integrationshelferinnen und Integrationshelfern, die in dieser Zeit die Klasse 2b an dieser Schule unterrichtet haben bzw. die Kinder der Klasse 2b / der OGS-Gruppe der Jahrgangsstufe 2 betreut haben, wird ab dem 11.12.2020 eine Absonderung bis einschließlich 17.12.2020 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 2b / der OGS-Gruppe der Jahrgangsstufe 2 an der Grundschule Katternberger Straße Solingen, die zwischen dem 02.12.2020 und dem 03.12.2020 die Einrichtung besucht haben sowie die Lehrerinnen und Lehrer, die Betreuerinnen und Betreuer, die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die in dieser Zeit die Klasse 2b an dieser Schule unterrichtet haben bzw. die Kinder der Klasse 2b / der OGS-Gruppe der Jahrgangsstufe 2 betreut haben, unter Beobachtung gestellt.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler der Klasse 2b / der OGS-Gruppe der Jahrgangsstufe 2 der Grundschule Katternberger Straße, zuletzt am 03.12.2020 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler und die in dieser Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Auch bei den Lehrerinnen und Lehrern, die in diesem Zeitraum Unterricht in dieser Klasse, in der sich die infizierte Person befand, gegeben haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrern weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehre-

rinnen und Lehrer (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die

Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse 3b / der OGS-Gruppe der Jahrgangsstufe 3 an der Grundschule Katternberger Straße in 42655 Solingen, die in der Zeit vom 02.12.2020 bis 03.12.2020 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Lehrerinnen und Lehrer, die Betreuerinnen und Betreuer, die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die in dieser Zeit die Klasse 3b an dieser Schule unterrichtet haben bzw. die Kinder der Klasse 3b / der OGS-Gruppe der Jahrgangsstufe 3 betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 3b / der OGS-Gruppe der Jahrgangsstufe 3 an der Grundschule Katternberger Straße Solingen, die zwischen dem 02.12.2020 und dem 03.12.2020 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern, Integrationshelferinnen und Integrationshelfern, die in dieser Zeit die Klasse 3b an dieser Schule unterrichtet haben bzw. die Kinder der Klasse 3b / der OGS-Gruppe der Jahrgangsstufe 3 betreut haben, wird ab dem 11.12.2020 eine Absonderung bis einschließlich 17.12.2020 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 3b / der OGS-Gruppe der Jahrgangsstufe 3 an der Grundschule Katternberger Straße Solingen, die zwischen dem 02.12.2020 und dem 03.12.2020 die Einrichtung besucht haben sowie die Lehrerinnen und Lehrer, die Betreuerinnen und Betreuer, die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die in dieser Zeit die Klasse 3b an dieser Schule unterrichtet haben bzw. die Kinder der Klasse 3b / der OGS-Gruppe der Jahrgangsstufe 3 betreut haben, unter Beobachtung gestellt.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler der Klasse 3b / der OGS-Gruppe der Jahrgangsstufe 3 der Grundschule Katernberger Straße, zuletzt am 03.12.2020 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler und die in dieser Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Auch bei den Lehrerinnen und Lehrern, die in diesem Zeitraum Unterricht in dieser Klasse, in der sich die infizierte Person befand, gegeben haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrern weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch

ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

**für die
Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse 1d, der
OGS-Gruppe (Erdbeergruppe) sowie der Frühbetreuung
der Jahrgangsstufe 1 an der Grundschule Klauberg
in 42651 Solingen, die in der Zeit vom 30.11.2020
bis 04.12.2020 die Einrichtung besucht haben, sowie
bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren
gesetzliche Vertreter, und für die Lehrerinnen und
Lehrer, die Betreuerinnen und Betreuer, die Inklusionshelferinnen
und Inklusionshelfer, die in dieser Zeit die Klasse 1d an dieser
Schule unterrichtet haben bzw. die Kinder der Klasse 1d, der
OGS-Gruppe (Erdbeergruppe) und der Frühbetreuung der
Jahrgangsstufe 1 betreut haben.**

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 1d, der OGS-Gruppe (Erdbeergruppe) sowie der Frühbetreuung der Jahrgangsstufe 1 an der Grundschule Klauberg Solingen, die zwischen dem 30.11.2020 und dem 04.12.2020 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuer, Inklusionshelferinnen und Inklusionshelfern, die in dieser Zeit die Klasse 1d an dieser Schule unterrichtet haben bzw. die Kinder der Klasse 1d, der OGS-Gruppe (Erdbeergruppe) sowie der Frühbetreuung der Jahrgangsstufe 1 betreut haben, wird ab dem 09.12.2020 eine Absonderung bis zum 18.12.2020 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 1d, der OGS-Gruppe (Erdbeergruppe) sowie der Frühbetreuung der Jahrgangsstufe 1 an der Grundschule Klauberg Solingen, die zwischen dem 30.11.2020 und dem 04.12.2020 die Einrichtung besucht haben sowie die Lehrerinnen und Lehrer, die Betreuerinnen und Betreuer, die Inklusionshelferinnen und Inklusionshelfern, die in dieser Zeit die Klasse 1d an dieser Schule unterrichtet haben bzw. die Kinder der Klasse 1d, der OGS-Gruppe (Erdbeergruppe) sowie der Frühbetreuung der Jahrgangsstufe 1 betreut haben, unter Beobachtung gestellt.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler der Klasse 1d, der OGS-Gruppe (Erdbeergruppe) sowie der Frühbetreuung der Jahrgangsstufe 1 an der Grundschule Klauberg, zuletzt am 04.12.2020 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler und die in dieser Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Auch bei den Lehrerinnen und Lehrern, die in diesem Zeitraum Unterricht in dieser Klasse, in der sich die infizierte Person befand, gegeben haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrern weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch

ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die

Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse 4b / der OGS-Gruppe Orangengruppe an der Grundschule Klauberg in 42651 Solingen, die am 03.12.2020 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Lehrerinnen und Lehrer, die Betreuerinnen und Betreuer, die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die in dieser Zeit die Klasse 4b an dieser Schule unterrichtet haben bzw. die Kinder der Klasse 4b / der OGS-Gruppe Orangengruppe betreut haben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 4b / der OGS-Gruppe Orangengruppe an der Grundschule Klauberg Solingen, die am 03.12.2020 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern, Integrationshelferinnen und Integrationshelfern, die in dieser Zeit die Klasse 4b an dieser Schule unterrichtet haben bzw. die Kinder der Klasse 4b / der OGS-Gruppe Orangengruppe betreut haben, wird ab dem 09.12.2020 eine Absonderung bis einschließlich 17.12.2020 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 4b / der OGS-Gruppe Orangengruppe an der Grundschule Klauberg Solingen, die am 03.12.2020 die Einrichtung besucht haben sowie die Lehrerinnen und Lehrer, die Betreuerinnen und Betreuer, die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die in dieser Zeit die Klasse 4b an dieser Schule unterrichtet haben bzw. die Kinder der Klasse 4b / der OGS-Gruppe Orangengruppe betreut haben, unter Beobachtung gestellt.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler der Klasse 4b / der OGS-Gruppe Orangengruppe der Grundschule Klauberg, zuletzt am 03.12.2020 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler und die in dieser Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Auch bei den Lehrerinnen und Lehrern, die in diesem Zeitraum Unterricht in dieser Klasse, in der sich die infizierte Person befand, gegeben haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrern weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler mit Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen,

Schüler, Lehrerinnen und Lehrer hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

für die

**Kinder der Eulengruppe und der Fledermausgruppe
der Kita Wichtelburg in 42653 Solingen, die in der
Zeit vom 03.12.2020 bis 07.12.2020 die Einrichtung
besucht haben, sowie bei minderjährigen Kindern für
deren gesetzliche Vertreter, und für die Erzieherinnen
und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder in dieser
Einrichtung betreut haben.**

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Kindern der Eulengruppe und der Fledermausgruppe der Kita Wichtelburg Solingen, die zwischen dem 03.12.2020 und dem 07.12.2020 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, wird ab dem 09.12.2020 eine Absonderung bis einschließlich 21.12.2020 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Kinder der Eulengruppe und der Fledermausgruppe der Kita Wichtelburg Solingen, die zwischen dem 03.12.2020 und dem 07.12.2020 die Einrichtung besucht haben, sowie alle Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, unter Beobachtung gestellt.

Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder der Eulengruppe und der Fledermausgruppe der Kita Wichtelburg Solingen, zuletzt am 07.12.2020 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder und die in dieser Gruppe betreuenden Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder erforderlich. Auch bei den Erzieherinnen und Erziehern, die in diesem Zeitraum die Kinder der Gruppe, in der sich die infizierte Person befand, betreut haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise abgesondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Kinder mit Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Kinder, Erzieherinnen und Erzieher hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Kinder und Erzieherinnen und Erzieher verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag
Marion Wahler